



Taxordnung Pflegeheim

gültig ab 1. Januar 2023

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Pflegebereich des Steinhauser Zentrums.

1.2 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA, Leistungskatalog 2010 gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden. Gestützt auf das Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (KGP) werden die Maximaltarife durch den Kanton Graubünden für die Pension, Pflege und Betreuung in 12 Stufen festgelegt. Der Stiftungsrat beschliesst die jährlich geltenden Tarife basierend auf den Maximaltarifen der Regierung.

2. Tarife

2.1 Pension

Wohnen

- Unterkunft im möblierten Ein- oder Zweibettzimmer mit eigener Nasszelle
- Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Reinigung Zimmer und Nasszelle nach Bedarf (nach Hygienerichtlinien)
- Besorgung der persönlichen Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Abnutzung

Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen gem. Menüplan) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

2.2 Betreuung

Allgemeine Angebote

- Aktivierung / Alltagsgestaltung in der Gruppe oder einzeln
- Bewohnerinformationen
- Benutzung des Gehbades und der Fitnessgeräte
- Begleitung bei Spaziergängen und zu Einkäufen in Meierhof
- Wegbegleitung für den Kirchgang und zu öffentlichen Anlässen in Meierhof



Zusätzliche Angebote

- Hilfestellungen im Alltag, wie Zimmer/Schrank aufräumen, Kleider bereitlegen, Hinweise auf Veranstaltungen
- Unterstützung bei Telefongesprächen und weiteren Alltagssituationen
- Führen eines Taschengeld- und Schmuckdepots
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen (im Rahmen bis 2 Std. pro Monat)
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

2.3 Pflege nach KVG

Die Erhebung der effektiv erbrachten Pflegeleistungen erfolgt mittels BESA-System, ca. 10 Tage nach Eintritt des Bewohners und wird in der Regel halbjährlich überprüft. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA-Einstufung angepasst. Kurzfristige Veränderungen von maximal 5 Tagen haben keine Anpassung zur Folge.

Der Pflegebedarf wird in Minuten (20-Minuten-Takt) erfasst und in 12 Stufen unterteilt.

Der BESA-Leistungskatalog 2010 umfasst 5 Pflege Themen mit hinterlegten Zeiteinheiten:

- 1 Psychogeriatrische Leistungen (Gedächtnis/Orientierung, Impulskontrolle, Sozialverhalten)
- 2 Mobilität, Motorik und Sensorik
- 3 Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz, Selbstpflegefähigkeit)
- 4 Essen und Trinken
- 5 Medizinische Pflege (Medikation/Schmerzmanagement, Wund-/Hautversorgung, Atmung, Sauerstoffversorgung)

Erfasst werden die einzelnen Pflegeleistungen mit Angabe der Häufigkeit pro Tag, Woche, Monat oder Jahr. Gleichzeitig wird der Anwesenheitsfaktor des Pflegepersonals (z.B. 1 Pflegenden für 3 Bewohner) bestimmt und der Mitwirkungsfaktor des Bewohners berücksichtigt.

Für die Pflegekosten dürfen die Bewohner bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten Krankenkassenbeitrages belastet werden. Für das Jahr 2022 wurde der höchste Krankenkassenbeitrag auf CHF 115.20 festgesetzt. Der Beitrag der Bewohner beträgt somit maximal CHF 23.00 pro Tag (Details siehe Anhang 1).

3. Taxermässigungen und -zuschläge

3.1 Reduktion der Pensionstaxe

- **Aufenthalt im Zweibettzimmer**
Beim Aufenthalt im Doppelzimmer wird die Taxe um CHF 10.00 pro Tag reduziert.
- **Abwesenheit des Bewohners aufgrund Spital- oder externem Ferienaufenthalt**
Ab dem Folgetag nach Abreise wird die Taxe um CHF 15.00 pro Tag reduziert (Verpflegungsgutschrift). Der Abreise- und der Rückkehrtag werden voll verrechnet. Externe Ferienaufenthalte werden fünf Tage vor Abreise im Pflegeheim angekündigt.
- **Todesfall**
Ab dem Folgetag nach dem Tod wird die Taxe um CHF 15.00 pro Tag reduziert (Verpflegungsgutschrift).
- **Reservation eines Zimmers**
Verrechnet wird die Pensionstaxe von CHF 139.00 abzüglich Verpflegungsgutschrift von CHF 15.00 pro Tag.
- **Bei medizinisch indizierter Sondenernährung**
Wenn die Ernährung ausschliesslich durch Sonden erfolgt oder der Bewohner aus anderen Gründen keine Nahrungsmittel und Getränke vom Pflegeheim bezieht, wird die Taxe ab dem Folgetag um CHF 15.00 pro Tag reduziert.



3.2 Reduktion der Pflege- und Betreuungstaxe

- **Spitalaufenthalt**
Ab dem Folgetag nach dem Spitaleintritt entfallen die Pflege- und Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag ins Pflegeheim wird voll verrechnet.
- **Ferien**
Ab dem Folgetag nach der Abreise in die Ferien entfallen die Pflege- und Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag ins Pflegeheim wird voll verrechnet.
- **Todesfall**
Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem folgenden Tag.

3.3 Zuschläge zur Pflege- und Betreuungstaxe

- **Ferien-/Erholungsaufenthalt im Pflegeheim**
Dauert der Aufenthalt im Pflegeheim weniger als vier Wochen, bzw. wenn der Ferientaufenthalt für weniger als vier Wochen geplant ist, wird eine Ein-/Austrittspauschale von CHF 250.00 in Rechnung gestellt.
- **Infrastruktur**
Beim Bezug eines Zimmers über 30m² (inkl. Vorraum und Nasszelle) werden pro zusätzlichem m² und Aufenthaltstag CHF 1.00 verrechnet.

4. Finanzielles

4.1 Finanzierung der Pflgetaxen gemäss Taxordnung

Der Aufenthalt im Pflegeheim wird durch das private Einkommen und Vermögen finanziert.

4.2 Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen der AHV und IV helfen dort, wo die Renten die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge für Sozialhilfe. Wer seinen Anspruch auf EL geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle melden.

Wir empfehlen Ihnen, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen frühzeitig zu prüfen. Die Anmeldung kann durch die anspruchsberechtigte Person oder deren Angehörige eingereicht werden. Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Stelle sofort gemeldet werden. Mögliche Änderungen sind zum Beispiel der Erhalt einer Hilflosenentschädigung, Erhalt einer Erbschaft, Verkauf von Liegenschaften, Adressänderungen, etc.

4.3 Hilflosen-Entschädigung (HE)

Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistung (EL) beziehen, können eine Hilflosen-Entschädigung der AHV geltend machen, wenn sie seit mindestens einem Jahr in schwerem oder mittelschwerem Grad auf Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen angewiesen sind. Die HE ist von Einkommen und Vermögen unabhängig. Sinngemäss gilt der Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung auch für Personen mit einer Invalidenrente. Wir unterstützen Sie bei Bedarf bei der Beantragung.



4.4 Unverzinsliche Vorausleistung

Mit der ersten Rechnung wird eine unverzinsliche Sicherheitsleistung in Höhe von CHF 3'000.00 in Rechnung gestellt. Allfällige ausserordentliche Schäden im Zimmer oder Rechnungsausstände werden bei Austritt mit der Vorausleistung verrechnet. Sofern alles abgerechnet ist, wird die Vorausleistung bei der Schlussabrechnung gutgeschrieben.

4.5 Rechnungsstellung

Alle Taxen (siehe Anhang 1) und besonderen Dienstleistungen (siehe Anhang 2) werden monatlich in Rechnung gestellt. Eine bargeldlose Erledigung via Bank oder Post ist erwünscht und hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

4.6. Leistungen der Krankenkassen

Die Krankenkassen übernehmen die Pflögetaxe pro Tag (siehe Anhang 1). Der Krankenkassenbeitrag erscheint auf der monatlichen Heimrechnung des Bewohners, wird aber auf der gleichen Rechnung wieder gutgeschrieben. Die Rechnungsstellung des Krankenkassenanteils für Pflegeleistungen gemäss KLV- Art. 7 erfolgt monatlich direkt an die zuständige Versicherung.

4.7 Leistungen des Kantons Graubünden und der Wohnsitzgemeinde

Die Restkosten der Pflegekosten haben für Bewohner mit Wohnsitz in Graubünden zu 25% der Kanton und zu 75% die letzte Wohnsitzgemeinde des Bewohners zu tragen. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise direkt an den Kanton und monatlich direkt an die jeweilige Gemeinde.

4.8 Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohner.

5. Austritt

5.1 Kündigung

Die Kündigung ist der Heimleitung schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage auf das Ende eines Monats. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird bis zum ordentlichen Ablauf des Vertrages die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungsgutschrift verrechnet.

5.2 Todesfall

Ab dem Folgetag des Todes wird für mindestens fünf Tage oder bis zur vollständigen Räumung des Zimmers die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungsgutschrift verrechnet. Eine schriftliche Kündigung entfällt in diesem Fall.

5.3 Schäden oder Verlust von Hilfsmitteln

Für allfällige ausserordentliche Schäden am Zimmer oder an der Zimmereinrichtung haftet der Bewohner vollumfänglich. Gleiches gilt für den Verlust von Hilfsmitteln wie z.B. der Notrufuhr. Die entsprechenden Reparatur- oder Ersatzanschaffungskosten trägt der Bewohner bzw. die Erben.

Die Bewohner verpflichten sich, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Versicherungsgesellschaft und die Policen-Nummer werden der Administration mitgeteilt.



6. Schlussbestimmungen

6.1 Rekursinstanz

Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung sowie der Rechnungsstellung werden durch die Heimleitung und in zweiter Instanz durch die Betriebskommission des Steinhauser Zentrums geregelt.

Bei Konflikten unterstützt die Bündner Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen die beteiligten Parteien bei der Lösungsfindung.

7. Gültigkeit

Die vorliegende Taxordnung und deren Anhänge treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie sind ein integrierender Bestandteil des Pflegevertrages.

Anhang zur Taxordnung

- Anhang 1: Pflegeheimtarife
- Anhang 2: Tarife Tagesstruktur
- Anhang 3: Besondere Dienstleistungen / Persönliche Auslagen

Obersaxen, im Januar 2023



Anhang 1

Steuer für Bewohner im Pflegeheim (in CHF pro Tag)

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege KVG	Total pro Pflage-tag
0	keine	139.00	42.00	0.00	181.00
1	bis 20	139.00	42.00	3.90	184.90
2	21-40	139.00	42.00	21.30	202.30
3	41-60	139.00	42.00	23.00	204.00
4	61-80	139.00	42.00	23.00	204.00
5	81-100	139.00	42.00	23.00	204.00
6	101-120	139.00	42.00	23.00	204.00
7	121-140	139.00	42.00	23.00	204.00
8	141-160	139.00	42.00	23.00	204.00
9	161-180	139.00	42.00	23.00	204.00
10	181-200	139.00	42.00	23.00	204.00
11	201-220	139.00	42.00	23.00	204.00
12	> 220	139.00	42.00	23.00	204.00

Gesamt-Steuer pro Tag alle 4 Kostenträger (in CHF pro Tag)

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Krankenkasse	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde	Total pro Pflage-tag
0	keine	181.00	0.00	0.00	0.00	181.00
1	bis 20	184.90	9.60	0.00	0.00	194.50
2	21-40	202.30	19.20	0.00	0.00	221.50
3	41-60	204.00	28.80	3.90	11.80	248.50
4	61-80	204.00	38.40	8.30	24.80	275.50
5	81-100	204.00	48.00	12.60	37.90	302.50
6	101-120	204.00	57.60	17.00	50.90	329.50
7	121-140	204.00	67.20	21.30	64.00	356.50
8	141-160	204.00	76.80	25.70	77.00	383.50
9	161-180	204.00	86.40	30.00	90.10	410.50
10	181-200	204.00	96.00	34.40	103.10	437.50
11	201-220	204.00	105.60	38.70	116.20	464.50
12	> 220	204.00	115.20	43.10	129.20	491.50



Anhang 2

Steuer für Bewohner in der Tagesstruktur (in CHF pro Tag)

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege KVG	Total pro Pflgetag
0	keine	55.00	42.00	0.00	97.00
1	bis 20	55.00	42.00	3.90	100.90
2	21-40	55.00	42.00	21.30	118.30
3	41-60	55.00	42.00	23.00	120.00
4	61-80	55.00	42.00	23.00	120.00
5	81-100	55.00	42.00	23.00	120.00
6	101-120	55.00	42.00	23.00	120.00
7	121-140	55.00	42.00	23.00	120.00
8	141-160	55.00	42.00	23.00	120.00
9	161-180	55.00	42.00	23.00	120.00
10	181-200	55.00	42.00	23.00	120.00
11	201-220	55.00	42.00	23.00	120.00
12	> 220	55.00	42.00	23.00	120.00

Gesamt-Steuer pro Tag alle 4 Kostenträger (in CHF pro Tag)

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Krankenkasse	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde	Total pro Pflgetag
0	keine	97.00	0.00	0.00	0.00	97.00
1	bis 20	100.90	9.60	0.00	0.00	110.50
2	21-40	118.30	19.20	0.00	0.00	137.50
3	41-60	120.00	28.80	3.90	11.80	164.50
4	61-80	120.00	38.40	8.30	24.80	191.50
5	81-100	120.00	48.00	12.60	37.90	218.50
6	101-120	120.00	57.60	17.00	50.90	245.50
7	121-140	120.00	67.20	21.30	64.00	272.50
8	141-160	120.00	76.80	25.70	77.00	299.50
9	161-180	120.00	86.40	30.00	90.10	326.50
10	181-200	120.00	96.00	34.40	103.10	353.50
11	201-220	120.00	105.60	38.70	116.20	380.50
12	> 220	120.00	115.20	43.10	129.20	407.50



Anhang 3

Besondere Dienstleistungen

Besondere Leistungen, die weder in der Pensions-, Betreuungs- noch in der Pflorgetaxe enthalten sind, werden wie folgt verrechnet:

Leistung	Einheit	CHF
TV-Anschlussgebühr	monatlich	10.00
Telefonanschlussgebühr inkl. Apparat	monatlich	20.00
Gesprächsgebühren (gemäss Auszug Anbieter)	pro Quartal	Tarife Swisscom
Konzessionsgebühren für Radio/TV, Serafe		befreit
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	4.00
Pflege-, Verbands- und Einwegmaterial, sofern sie nicht in den Taxen enthalten sind oder von der Krankenkasse übernommen werden	nach Aufwand	
Toilettenartikel und Spezialartikel	nach Aufwand	
Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche (inkl. Kleinmaterial)	pro 10 Minuten	8.50
Kleider beschriften bei Eintritt	einmalig	150.00
Chemische Reinigung (Mäntel, Decken, etc.)		Rechnung Dritter
Coiffeur, Podologin, Pedicure		Rechnung Dritter
Batterien / Reparaturen von Hörapparat, Rasierapparat, etc.		Rechnung Dritter
Entsorgung von Gegenständen (Sperrgut)		Rechnung Dritter
Besorgungsgebühren	pro 10 Minuten	10.00
Handwerkereinsatz hausintern	pro 10 Minuten	10.00
Reinigung bei Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel - Einbettzimmer	pauschal	300.00
Reinigung bei Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel - Doppelzimmer	pauschal	200.00
Ausserordentliche Abnutzung und Schäden (Zimmer, Einrichtungen)	nach Aufwand	
Räumung und Entsorgung nach Austritt	nach Aufwand	